



Eiskalte Bürokraten in Bern

«Klage wegen ehrverletzender Worte?», TZ vom 25. Oktober

Kaninchen sind bekanntlich dämmerungsaktive Höhlengrabbtiere, welche den hellen Tag vorwiegend schlafend in ihrer Höhle verbringen. Die Tierschutzverordnung schreibt in Artikel 24b vor: «Käfige müssen mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Tiere zurückziehen können.» Und in den Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen wird der vorgeschriebene Rückzugsbereich dann konkret erläutert: «Damit sich die Kaninchen bei Störungen (z.B. Lärm, Auftauchen einer Person) entsprechend ihrem Normalverhalten verstecken und allenfalls zur Ruhe zurückziehen können (Art. 24b Abs. 1 Bst. c TSchV), müssen Gehege mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein ... Es ist aber auch möglich, die Käfigfront teilweise (seitlich z.B. zu einem Drittel) mit einem Tuch abzudecken und auf diese Weise einen dunkleren Bereich zu schaffen.»

Wie üblich, wenn es darum geht, diese Vorschriften und Richtlinien konkret durchzusetzen, distanziert sich das Bundesamt für Veterinärwesen von den eigenen Richtlinien. Nachdem wir gegen eine Kastenkaninchenhaltung in

Frauenfeld Anzeige erstattet hatten wegen fehlendem Rückzugsbereich, erhielt das Thurgauer Veterinäramt vom Bundesamt für Veterinärwesen die Auskunft, einen abgedunkelten Rückzugsbereich brauche es nicht, die Kaninchen könnten sich ja gegen die Rückwand «zurückziehen».

Diese eiskalte, technokratisch-tierschutzfeindliche Ansicht muss man sich einmal plastisch vorstellen: Da sitzt ein Kaninchen, von Natur aus ein dämmerungsaktiver Höhlenbewohner, in einem solchen engen Kastenabteil, dem lärmenden Treiben und dem Licht - oftmals auch der heissen Sonne - durch die Gitterfront hindurch schutzlos ausgesetzt, und da soll der in den Richtlinien so schön beschriebene Rückzugsbereich bereits realisiert sein, wenn das Tier ein bisschen von der Gitterfront nach hinten rutscht - viel ist das in den engen Käfigen beziehungsweise Kastenabteilen gewöhnlich nicht.

Es ist bedauerlich, dass das Thurgauer Veterinäramt sich mit dieser haltlosen Auskunft aus Bern zufrieden gegeben hat. Eine solche Auskunft eines Bürokraten hat jedenfalls keine Gesetzeskraft.

Erwin Kessler, Verein gegen Tierfabriken VgT, Tuttwil